



Presseinformation

Es gilt das gesprochene Wort.

Nr. 498 / 2012

Kiel, Freitag, 14. Dezember 2012

Innen und Recht / Rederecht im Landtag

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Wolfgang Kubicki: Gesondertes Rederecht würde der besonderen Stellung des Landesrechnungshofs schaden

In seiner Rede zu **TOP 36** (Rederecht im Landtag für Präsident/in des Landesrechnungshofes) erklärt der Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion, **Wolfgang Kubicki**:

„Ich würde mich sehr freuen, Herr Dr. Breyer, wenn auch Sie sich den wirklichen Problemen des Landes zuwenden würden und wir hier nicht ständig über die neueste Piraten-Idee zur Veränderung der Geschäftsordnung des Landtages sprechen müssten. Geschäftsordnungsänderungen lösen nicht die massiven Probleme dieses Landes. Das sollten Sie endlich zur Kenntnis nehmen. Sie, liebe Piraten, haben ganz offensichtlich immer noch nicht verstanden, dass das Parlament der Ort der politischen Auseinandersetzung ist. Hier im Landtag wird der politische Streit um den besseren beziehungsweise den besten Weg für Schleswig-Holstein ausgetragen – und zwar zwischen den gewählten Repräsentanten des Volkes.

In Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung heißt es dann – und Sie können sicher sein, dass der Verfassungsgesetzgeber sich hierbei auch etwas gedacht hat:

„Der Landesrechnungshof ist eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.“

Dem Landesrechnungshof wurde in unserer Verfassung in voller Absicht eine neutrale Position zugewiesen, damit er – auch im Interesse des Landes – eine klare und vor allem politisch ungefärbte Stellungnahme abgeben kann. Wer dies verändern möchte, der muss die Verfassung ändern. Deshalb ist Ihr Gesetzentwurf auch unvollständig, Herr Dr. Breyer. Wenn Sie konsequent wären und den Landesrechnungshof unbedingt ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung ziehen wollten, dann müssten Sie auch die Verfassung ändern – mindestens in Artikel 10: Dann stünden wir aber in der Gefahr, dass der Landtag nicht mehr als *„das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung“* bezeichnet werden kann. Dann ist der Landtag laut Verfassung etwas anderes als das.

Wer dem Rechnungshof ein Rederecht einräumen will, nimmt in Kauf, dass der Rechnungshof zum Instrument für politische Zwecke gemacht werden kann – und dass dieser jeweils von der einen oder anderen Seite eingespannt wird. Damit wäre faktisch die in der Verfassung verankerte Unabhängigkeit des Rechnungshofes gefährdet.

Der Landesrechnungshof hat das Recht und – wenn es die Mehrheit verlangt – auch die Pflicht, an Ausschusssitzungen dieses Landtags teilzunehmen. Hier, im Ausschuss, werden die Fachfragen geklärt, hier werden Anhörungen vorgenommen, hier werden Stellungnahmen angefragt, und hier werden auch Empfehlungen für den Landtag gegeben.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse fließen also in die Parlamentsdebatte ein – und hier wird die politische Auseinandersetzung auch auf der Grundlage dieser Erkenntnisse geführt.

Der schleswig-holsteinische Landesrechnungshof braucht sich nicht zu verstecken. Seine Anmerkungen haben grundsätzlich ein großes politisches Gewicht. Ein gesondertes Rederecht würde seiner besonderen Stellung nachhaltig schaden.“